



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Schwäbisch Hall werden ab dem **13.04.2021** Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen innerhalb geschlossener Räume auf eine Person pro 20 qm sowie im Freien auf maximal 50 Teilnehmer beschränkt.
2. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **11.05.2021**. Sie tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 im Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Begründung:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall ging die Sieben -Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner über die Ostertage zuletzt merklich zurück. Zuletzt ist

allerdings wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Aktuell bewegt sie sich mit 264,8 (Stand 11.04.2021) nach wie vor auf hohem Niveau und immer noch deutlich über dem Landesdurchschnitt von 139,5 (Stand 11.04.2021). Lediglich der Stadtkreis Heilbronn weist mit 281,2 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen am 11.04.2021 eine höhere Inzidenz auf. Nach wie vor ist die Sieben-Tages-Inzidenz in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall sehr unterschiedlich. Stand 11.04.21 lag sie zwischen 0 in Bühlerzell und 653,0 in Wolpertshausen. Die Lage ist demnach nach wie vor instabil. Immer wieder bilden sich Hotspots in einzelnen Gemeinden. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Im Landkreis gilt eine nächtliche und seit 20.03.2021 auch tagsüber eine Ausgangsbeschränkung. Die zulässige Anzahl von Kunden in Einzelhandelsbetrieben wurde von den aufgrund der CoronaVO zulässigen 10 m² pro Kunde per Allgemeinverfügung auf 20 m² pro Kunde hochgesetzt.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 2 Nr. 1, Abs. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Das Landratsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der flächenbezogenen Personen sowie für die Begrenzung der Personenzahl im Freien ist § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 2 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV2 Virus treffen. Diese trifft ihre Anordnungen nach pflichtgemäßen Ermessen. § 28a Abs. 1 Nr. 10, IfSG nennt hierbei ausdrücklich auch die Möglichkeit religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen mit Auflagen zu versehen. Ein komplettes Verbot ist ebenfalls möglich. Da ein Eingriff in die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG erfolgt stellt § 28a Abs. 2 Nr. 1 IfSG besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.

Die Anordnung der personenmäßigen Beschränkung ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen finden regelmäßig in Innenräumen statt. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Ansteckungsgefahr in Innenräumen aber besonders hoch. Daneben ist zu berücksichtigen, dass religiöse Veranstaltungen auch von einer Vielzahl von Menschen – insbesondere, wenn Hochfeste stattfinden – besucht werden. Dies verschärft die Infektionsgefahr zusätzlich. Zwar erlaubt die aktuelle Fassung der CoronaVO in § 12 Abs. 1 S. 1 religiöse Veranstaltungen. Diese Erlaubnis steht allerdings bereits nach § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaVO unter

dem Vorbehalt, dass die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten werden und darüber hinaus ein Hygienekonzept zu erstellen ist, sowie dass der Veranstalter eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO vornimmt. Des Weiteren gilt bereits ein Zutrittsverbot nach § 7 CoronaVO. Insbesondere ist das Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 dergestalt zu erstellen, dass „die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten vorzunehmen ist (...)“. Die Regelung in Innenräumen konkretisiert die bestehenden Regelungen daher lediglich näher.

Hinsichtlich religiöser Veranstaltungen im Freien hat das Kultusministerium auf Grund der Verordnungsermächtigung aus § 16 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO in Verbindung mit § 32 S. 2 IfSG am 31.03.2021 die Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen – CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) erlassen.

Dort ist in § 1 Nr. 1 S. 1 festgehalten, dass Veranstaltungen von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften im Freien eine Personenbegrenzung auf 500 Personen erfolgt. Veranstaltungen bei Todesfällen sind in § 1 Nr. 1 S. 2 auf 100 Personen begrenzt. Gerade die hochansteckende Variante des Coronavirus B.1.1.7 ist im Landkreis Schwäbisch Hall besonders weit verbreitet. Infolge der Verbreitung dieser Mutationen besteht auch im Freien ein erhöhtes Ansteckungsrisiko im Vergleich mit dem Wildtyp des Coronavirus.

Die Hauptübertragungswege des SARS-CoV2 Virus sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Geeignet ist daher jede Maßnahme geeignet, die Kontakte zwischen Menschen auf ein Minimum reduziert. Dies leistet auch die Begrenzung der Personenanzahl bei religiösen Veranstaltungen oder Veranstaltungen aus Anlass von Todesfällen. Die Maßnahme ist daher geeignet.

Die Anordnung ist auch erforderlich, um im Landkreis Schwäbisch Hall die Verbreitung des Virus einzudämmen, um so die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Schwäbisch Hall zu schützen.

Zwar ist der Großteil der Bewohner in Pflegeheimen im Landkreis mittlerweile geimpft. Auch viele Personen der 1. Priorität Ü 80 haben bereits eine Impfung erhalten. Durch die im Landkreis im großen Umfang auftretende hochansteckende britische Variante des SARS-CoV2 Virus sind nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen aber auch jüngere Personengruppen gefährdet, sehr schwer an COVID 19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt. Anderweitige mildere Mittel gleicher Effektivität sind nicht ersichtlich, insbesondere würde ein komplettes Verbot der in Ziff. I genannten Veranstaltungen einen deutlich invasiveren Eingriff darstellen als eine personenmäßige Beschränkung.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Insbesondere wird den Anforderungen in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG hinreichend Rechnung getragen. Das Ausbruchsgeschehen im Landkreis Schwäbisch Hall ist trotz bereits bestehender Maßnahmen wie der Ausgangssperre am Tage, sowie der nächtlichen Ausgangssperre nach § 20 Abs. 5 und 6 CoronaVO immer noch auf einem hohen Niveau und ist in den letzten Tagen angestiegen. Das Infektionsniveau liegt mit weit über 200 Neuinfektionen außerdem deutlich

über der Grenze von 100, deren Überschreitung schon nach der Landescoronaverordnung stark invasive Maßnahmen wie eine nächtliche Ausgangssperre nach sich zieht. Nach § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bereits bei einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die in Rede stehenden Veranstaltungen bergen auf Grund der Vielzahl an Kontakten die spezifische Gefahr, dass sie zahlreiche Folgeinfektionen nach sich ziehen. Die Auslastung der Krankenhäuser im Landkreis ist weiterhin hoch. Die wirksame Eindämmung des Pandemiegeschehens wäre daher ohne die Maßnahmen aus Ziff. 1 erheblich gefährdet. Die Anforderungen aus § 28a Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 CoronaVO sind mithin gewahrt.

Die zahlenmäßige Begrenzung auf eine Person pro 20 qm Fläche in Innenräumen, sowie auf 50 im Freien ist nach verständiger Würdigung der widerstreitenden Interessen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und dem Interesse an der Religionsausübung andererseits ebenfalls angemessen. Veranstaltungen sind mit reduzierter Personenanzahl weiterhin möglich.

Daneben ist die Anordnung in Ziff. 2 sowohl zeitlich bis zum 11.05.2021 befristet, als auch inzidenzabhängig, sie tritt namentlich bei dreitägiger Unterschreitung eines Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 100 in Folge im Landkreis Schwäbisch Hall. Auch dies trägt den Verhältnismäßigkeitsanforderungen Rechnung.

Die Anordnung ist daher auch insgesamt angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 12.04.2021

Gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden